

Stahl (Hrsg.)

Vom Verfall der Freiheit

Henrieke Stahl (Hrsg.)

Vom Verfall der Freiheit in Recht, Medien und Wissenschaft

Mit Beiträgen von:

Manfred Kölsch, Jobst Landgrebe, Hans-Georg Maaßen,
Michael Meyen, Gerd Morgenthaler, Amrei Müller,
Dietrich Murswiek, Dirk Schmitz, Rupert Scholz und
Henrieke Stahl

dizcorso.

Mit Beiträgen von

Zuschriften, Verbesserungsvorschläge und Kritik

discorso. Verlagsgenossenschaft
Unterer Batterieweg 3
4053 Basel
info@discorso.ch
<http://discorso.ch>

Bibliographische Information

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie.
Detaillierte bibliographische Daten sind im Internet abrufbar über <http://dnb.d-nb.de>

Alle Rechte vorbehalten

© 2027 discorso Verlagsgenossenschaft, Basel
Dieses Werk ist, einschliesslich aller seiner Teile, urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in Datenverarbeitungsanlagen oder sonstige elektronische Systeme. Vervielfältigungen des Werks oder von Teilen des Werks sind auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweiligen Fassung zulässig.

ISBN: 978-3-9997-0010-6

ISBN: 978-3-9997-0011-3 (E-Book)

Planung: Rolf Lenzen, Wessobrunn

Lektorat: Prof. Dr. Henrieke Stahl, Morbach, und Rolf Lenzen, Wessobrunn

Umschlaggestaltung: Buchgut, Berlin

Satz: InnoSET AG, Kehrseiten

Produktion: publishing support, München

Aktuelle Informationen finden Sie im Internet unter <http://discorso.ch>

Das Zitat auf der Titelseite stammt aus dem sog. Lüth-Urteil
des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Januar 1958

Dr. jur. Manfred Kölsch, Trier
Dr. med. Jobst Landgrebe, Köln
Dr. jur. Hans-Georg Maaßen, Berlin
Prof. Dr. phil. Michael Meyen, Zandt
Prof. Dr. jur. Gerd Morgenthaler, Siegen
Dr. Amrei Müller, PhD, LL. M., Dublin
Prof. Dr. jur. Dietrich Murswiek, Freiburg
RA Dirk Schmitz M. A., Berlin
Prof. Dr. jur. Rupert Scholz, Berlin
Prof. Dr. phil. Henrieke Stahl, Morbach

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	10
Geleitwort Rupert Scholz	13
Einleitung Henrieke Stahl	15
I Informationskontrolle	35
1 Das System der Informationskontrolle Hans-Georg Maaßen	37
2 Hat die Meinungsfreiheit eine Zukunft? Jobst Landgrebe	65
3 Krieg und Fiktion Henrieke Stahl	93
4 Zensur ohne Zensor Michael Meyen	123
5 Wie die EU die Meinungsfreiheit im Internet unterminiert Dietrich Murswiek	147

Inhalt	8
6 Künstliche Intelligenz als Teil der Kommunikations- überwachungsbürokratie des Digital Services Act . . .	161
Manfred Kölsch	
7 Meinungsfreiheit unter Staatsaufsicht	173
Dirk Schmitz	
8 WHO Infodemie-Management und das Menschenrecht auf Meinungs- und Informationsfreiheit	213
Amrei Müller	
II Politische Repression	249
9 «Delegitimierung des Staates» und die Meinungs- freiheit in Deutschland	251
Gerd Morgenthaler	
10 Wie der Verfassungsschutz den demokratischen Diskurs beschädigt	267
Dietrich Murswiek	
11 Die «Akte Maaßen» und die schmutzigen Diskreditierungstechniken des Verfassungsschutzes .	285
Hans-Georg Maaßen	
12 EU-Sanktion aufgrund von Desinformation	317
Henrieke Stahl	
13 Sanktionen gegen Meinungsäußerungen	335
Dietrich Murswiek	

Inhalt	9
III Vom Ethos zur Haltung	345
14 Wissenschaftsfreiheit in der Postdemokratie	347
Jobst Landgrebe	
15 Der Verfall der Wissenschaftsfreiheit und seine Ursachen	373
Henrieke Stahl	
16 Recht statt Haltung: Die Robe darf nicht zur politischen Uniform werden	397
Hans-Georg Maaßen	
Die Autorinnen und Autoren	419
Endnoten	423

Geleitwort

Von Rupert Scholz

Die Meinungsfreiheit gehört zu den grundlegenden Elementen und Voraussetzungen einer jeden Demokratie. Nur wenn alle Bürger das Recht der freien Meinungsbildung, der freien Meinungsäußerung und auch der Meinungsauseinandersetzung haben, kann ein demokratisch-pluralistisches Gemeinwesen freiheitlich funktionieren. In diesem Sinne hat auch das Grundgesetz mit Recht die Meinungsfreiheit im Artikel 5 nachhaltig garantiert und vor allem auch ein staatliches Zensurverbot verfügt. Dies hat über Jahrzehnte gut funktioniert und zur Stabilität unserer freiheitlichen Demokratie massgebend beigetragen. Inzwischen entstehen jedoch alarmierende und erschreckende Daten, die die Meinungsfreiheit in diesem verfassungsrechtlich vorgegebenen Sinne eindeutig bedrohen. Fast 50 Prozent aller Deutschen erklären inzwischen, dass sie das Gefühl hätten, ihre Meinung nicht mehr frei äussern zu können. Woran liegt dies? Es liegt entscheidend daran, dass auch von staatlicher Seite die Meinungsfreiheit nicht mehr überall in der gebotenen Stringenz geachtet und gepflegt wird. Institutionen, wie etwa der Verfassungsschutz, spielen sich inzwischen als faktische Bewertungsinstanzen für dem Staat unliebsame Meinungsäußerungen

abweichender Positionen einstimmt und so die Akzeptanz von Lenkung und Repression legaler, aber als unerwünscht oder schädlich betrachteter Inhalte und der diese vertretenden Personen begünstigt. Dieser Teufelskreis kann aufgebrochen werden, wenn die formale Verfassungskonformität der indirekten Formen von Zensur und Repression Andersdenkender als materiell verfassungswidrig, da diese Techniken faktisch zentrale Grundrechte verletzen, erkannt und eine Reform zur Wiederherstellung und Stärkung der Grundfreiheiten eingeleitet wird. Die tatsächliche Gewähr der Meinungs-, Medien- und Wissenschaftsfreiheit ist die Voraussetzung für eine real funktionsfähige freiheitliche und rechtsstaatliche Demokratie.

Jobst Landgrebe fragt nach der tieferen Ursache für den Aufbau des Informationskontrollsystems. Er verortet diese Ursache in einer internationalen oligarchischen Trägerschicht, welche Hindernisse ihrer Machtausübung im eigenen Interesse, wie sie das Naturrecht und das in diesem verankerte Grundrecht der Freiheit der Meinung sowie die durch sie ermöglichte politische Partizipation darstellen, abzuschaffen und ihrerseits die Meinungsbildung in den Gesellschaften zu formen versucht. Jedoch ist sie in den westlichen Demokratien zur Verbreitung der Fiktion fortgesetzter Wahrung des Naturrechts gezwungen, um die Legitimierung der Vorgehensweisen gegenüber den Gesellschaften dem Anschein nach zu erhalten. Es braucht die Zustimmung und freiwillige Mitwirkung der Bürger am Abbau ihrer Freiheiten, die glauben sollen, zur Verteidigung ihrer Grundfreiheiten deren Einschränkungen hinnehmen zu müssen, oder aber diese Einschränkungen nicht durchschauen oder auch nur bemerken. Die Erkenntnis dieser Sachlage eröffnet die Chance, die Freiheit in der Gesellschaft mit der Rückbesinnung auf die Bedeutung des Naturrechts zu restituieren und die Oligarchie von der Notwendigkeit zu überzeugen, ihre Macht auch im eigenen Interesse zukünftiger Prosperität wieder durch das Naturrecht begrenzen zu lassen.

Henrieke Stahl zeigt die historischen Wurzeln der Begrenzung und Lenkung der öffentlichen Meinung in der ökonomischen und politischen Nutzung der Propagandaforschung seit Beginn des 20. Jahrhunderts einerseits und in deren militärischer und geheimdienstlicher Instrumentalisierung andererseits auf. Den Beginn des Aufbaus eines umfassenden Kontrollsystems für den Meinungs- und Informationsraum verortet sie im Vorfeld zum Ukrainekrieg ab 2013, auch wenn die unmittelbare Vorgeschichte weitere Jahre zurückreicht.²³ Es soll eine Art Iron Dome der Information gebildet werden, der jedoch weniger auf Abwehr ausländischer Desinformation als vielmehr auf die Steuerung der eigenen Bürger durch Vorenthaltung unerwünschter und vorrangige Distribution gewollter Information zielt, um deren freiwillige Zustimmung für politische Agenden zu erreichen, welche eigentlich ihren Interessen zuwiderlaufen.

Michael Meyen spricht von einer regelrechten «Propaganda- und Zensurmaschine» in Deutschland. Er erklärt, wie Medien politisch gesteuert und auf indirekte, aber dennoch effektive Weise zensiert werden, ohne dass eine verfassungswidrige Vorzensur oder Eingriffe durch eine Zensurbehörde stattfinden würden, die durch das Grundgesetz ausgeschlossen ist. Die Lenkung betrifft insbesondere die als Leitmedien anerkannten Organe, welche in dem Staat, seinen Einrichtungen und damit der Gesellschaft die «Definitionsmacht» für die öffentliche Meinung darstellen, während die «alternativen», von gewollten Narrativen abweichenden Medien durch reputative Abwertung und indirekte Zensurmechanismen Benachteiligungen bis hin zu existenziellem Druck erfahren.

Dietrich Murswiek und **Manfred Kölsch** erläutern eine zentrale Technik des neuen Informationskontrollsystems, die sich der EU-Legislation zur bindenden Inkorporierung von Steuerungsmechanismen bedient. Das legalisierte Hauptinstrument des Informationskontrollsystems ist das Gesetz über digitale Dienste

(DSA), für dessen Anwendung eine ganze Kommunikationsüberwachungsbürokratie geschaffen wurde. Die sehr grossen Onlineplattformen und Suchmaschinen werden dazu verpflichtet, nicht nur rechtswidrige, sondern auch nach unter politischem Einfluss angesetzten Kriterien als irreführend oder auch präventiv als schädlich beurteilte und u. a. durch digitale Tools detektierte Inhalte und Accounts zu sperren, sie mit Warnhinweisen zu versehen oder deren Reichweite einzuschränken, auch wenn sie hierbei rechtlich verpflichtet sind, die Meinungsfreiheit zu beachten. Es kommt zu einem massiven Overblocking rechtskonformer Inhalte mit dem Ergebnis einer Unterdrückung von Informationen, welche gewünschten politischen Ansichten zuwiderlaufen, sowie umgekehrt zu einer Steuerung der öffentlichen Meinung durch Stärkung der gewünschten Anschauungen. Die Meinungsbildung in der Öffentlichkeit und damit die Stütze für die politische Willensbildung wird auf diese Weise durch das Establishment der jeweiligen regierenden Macht manipulierbar. Die Meinungs- und Informationsfreiheit als Säule freiheitlicher Demokratie wird in der Praxis faktisch verletzt, auch wenn der Wortlaut des Gesetzes zum Schutz der Meinungsfreiheit weiterhin gewahrt bleibt.

Ein anderes rechtliches Instrument zur Kontrolle des Informationsraums ist der Medienstaatsvertrag von 2020. **Dirk Schmitz** ist Rechtsvertreter des Journalisten und Blogger Alexander Wallasch, dem durch eine Landesmedienanstalt die Verbreitung bestimmter Beiträge untersagt wurde. Schmitz erklärt, wie der Medienstaatsvertrag unter dem Deckmantel journalistischer Sorgfaltspflicht Landesmedienanstalten redaktionelle, zensurähnliche Machtbefugnisse verleiht und damit die Medien, die diesem Vertrag unterliegen, gegenüber dem Presserat unterstellten Medien benachteiligt. Denn die journalistische Sorgfaltspflicht, wie sie auch der Presserat fordert, wird unter dem Medienstaatsvertrag zur sanktionsbewehrten

Inhalts- und Redaktionskontrolle, die in die journalistische Freiheit eingreifen, Ansichten unterdrücken sowie die betroffenen Medien auch wirtschaftlich schädigen kann.

Amrei Müller wendet den Blick auf den Einfluss, welche die Weltgesundheitsorganisation (WHO) auf die Informationspolitik hat. In Zusammenarbeit mit einflussreichen Privatakteuren will die WHO die Verbreitung von Informationen, die als falsch oder schädlich betrachtet werden, in Gesundheitskrisen, wie der Coronazeit, global verhindern. Sie hat hierfür eine Vertragsgrundlage mithilfe der erneuerten Internationalen Gesundheitsvorschriften sowie des Pandemievertrags geschaffen. Die Mitgliedsstaaten werden dazu verpflichtet, die von der WHO als wissenschaftlicher Konsens gesetzten Informationen priorisiert zu verbreiten und umgekehrt die Verbreitung von durch die WHO als Falsch- oder Desinformation eingestufte Information, selbst wenn diese abweichenden Positionen in wissenschaftlichen Publikationen vertreten werden, zu bekämpfen und möglichst zu unterbinden. Es ist der Auf- und Ausbau systematischer Informationskontrollmassnahmen vorgesehen. Die WHO kann für ihre Informationspolitik auf die Filterstrukturen durch den Digital Services Act, der über die grossen Plattformen ungeachtet der Frage einer EU Mitgliedschaft global wirksam ist, sowie auf weitere Steuerungsmechanismen (Medienstaatsvertrag, Faktenchecks) zurückgreifen. Das von der WHO aufgesetzte Informationskontrollsystem gefährdet die Meinungs- und Informations- sowie auch die Wissenschaftsfreiheit.

Im Zeitalter medialer Internetpräsenz gilt die meinungs- und reichweitenstarke Einzelperson als Gefahr. Wenn die gesetzlichen Filter primär auf die Einhegung von Meinungsäusserungen zielen, gehört der Verfassungsschutz zu den Instrumenten, welche deren Träger, die Person, ins Visier nehmen, um, sofern die Überwachung der Person selbst, ihrem Umfeld oder der Öffentlichkeit bekannt

wird, Druck auf diese Person auszuüben. Der Verfassungsschutz agiert in solchen Fällen als Regierungsschutz, der Opposition mit solchen Benachteiligungen konfrontiert, die als (Vor)Formen politischer Repression gewertet werden können.

Die nächsten drei Beiträge des Bandes befassen sich mit der Ausweitung der Befugnisse und Beobachtungskategorien des Verfassungsschutzes, der neuerdings auch Einzelpersonen aufgrund stark regierungskritischer Äusserungen überwacht. Auch wenn das während der Coronazeit neueröffnete Beobachtungsfeld der «verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates» mittlerweile aufgegeben wurde – was sich wohl nicht zuletzt auch rechtswissenschaftlicher und allgemeiner publizistischer Kritik verdankt –, verwendet der Verfassungsschutz diese Kategorie weiterhin auch in der Überwachung von Einzelpersonen.

Zu den betroffenen Personen zählt auch der ehemalige Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Hans-Georg Maaßen, dessen Eintrag in NADIS, dem Nachrichtendienstlichen Informationssystem und Wissensnetz, zeitgleich zu seinem Engagement in dem Verein WerteUnion und der Ausgründung der gleichnamigen Partei in die Medien durchgestochen wurde. Die Klage Maaßens gegen seine Überwachung führte zu einem bis heute andauernden mehrjährigen Schriftwechsel mit der Beklagten bzw. ihrer anwaltlichen Vertretung, ohne dass bisher eine mündliche Verhandlung erfolgte.

Maaßen hat den gesamten Schriftwechsel sowie dessen mediale und juristische Bewertung auf einer Webseite zugänglich gemacht, welche erlaubt, die Argumentationsmuster des Verfassungsschutzes zu analysieren. Die beiden Juraprofessoren **Gerd Morgenthaler** und **Dietrich Murswiek** kommen in ihrer Analyse der Unterlagen zu dem Schluss, dass der Verfassungsschutz auf juristisch unzulässige Weise kritische Meinungsäusserungen in seinem Sinne auslege, um seine Überwachung zu rechtfertigen.

Hans-Georg Maaßen selbst beschreibt die angewandten Argumentationstechniken seiner ehemaligen Mitarbeiter und ihrer Rechtsvertretung als Instrumente aus dem «Giftschrank» des Verfassungsschutzes, die der Durchsetzung eines vorgefassten Ergebnisses dienen, aber sachlicher und rechtsbasierter Prüfung nicht standhalten. Vielleicht verschleppt sich gerade deswegen die Verhandlung vor Gericht mittlerweile über Jahre. Maaßen versteht seine Klage und die Offenlegung der Schriftsätze als stellvertretendes, repräsentatives Beispiel für viele andere Einzelpersonen, die ebenfalls für Meinungsäusserungen überwacht werden, ohne dass ihnen konkrete Bestrebungen zur Beseitigung von Verfassung und Rechtsstaat nachgewiesen werden könnten.

Eine andere, noch weitaus schärfere Form politischer Repression bildet die EU-Sanktionierung. Zu sanktionierende Personen können von den EU-Staaten vorgeschlagen werden. Wenn gegenüber der Gesetzgebung zur Einhegung des Diskursspielraums, wie sie der Digital Services Act und der Medienstaatsvertrag repräsentieren, grundsätzlich effektiver Rechtsschutz besteht, ist dies für die Sanktionierung nicht gegeben. Sie kann neuerdings aufgrund von Desinformation erfolgen und auch auf EU-Bürger angewendet werden. **Henrieke Stahl** und **Dietrich Murswiek** zeigen, dass die Sanktionierung eine politische Massnahme der Exekutive ist, die sich sowohl rechtlicher Kontrolle als auch einem effektiven Rechtsschutz entzieht. Sie kann als besonders scharfes Schwert politisch ungewollte Äusserungen durch den «zivilen» bzw. «bürgerlichen Tod» mit Erwerbs- und Reiseverbot sowie Konten- und Vermögenssperren der Person ahnden. Murswiek begründet, weshalb eine solche Form der Sanktionierung die verfassungsrechtlichen Freiheitssicherungen verletzt.

Die freiheitliche Demokratie ist jedoch nicht nur durch Massnahmen gefährdet, welche den Informationsraum beherrschbar machen und Bürger mit legalen, aber unerwünschten Ansichten und Tätig-

keiten zu disziplinieren erlauben. Sie wird in ihren Fundamenten erschüttert, wenn der Bereich von Bildung, Forschung und Kultur indoktrinativ durchgestaltet wird. Genau dies geschieht in den westlichen Demokratien, wie in diesem Band exemplarisch am Beispiel der Wissenschaftsfreiheit gezeigt wird. Gerade die Wissenschaft sollte frei von politischen oder ökonomischen Manipulationen und allein der Erkenntnis verpflichtet sein. **Jobst Landgrebe** und **Henrieke Stahl** erläutern, was Wissenschaftsfreiheit bedeutet, nämlich die Möglichkeit, neue, weit über die Wissens- und Erwartungshorizonte ihrer Gegenwart hinausgreifende Erkenntnisse gewinnen zu können. Die Orientierung von Wissenschaft auf Erwartungen und sogar konkrete Wert- und Zweckvorstellungen der Gegenwart engt den Blick ein und nimmt ihr die Offenheit, die sie für eine Vorreiterrolle braucht. Ein solches Wissenschaftsverständnis, wie es noch dem Grundgesetz zugrunde lag, ist in der neueren Wissenschaftspolitik und auch der Wissenschaftslandschaft selbst weitgehend verschwunden.

Jobst Landgrebe zeichnet die geistesgeschichtlichen und ökonomischen Entwicklungen nach, welche zur Erosion der neuzeitlichen Errungenschaft von Wissenschaftsfreiheit geführt haben. Die Blüte der Wissenschaftsfreiheit war, so seine These, an das Ethos gebunden, für welches wesentlich die Ausrichtung auf die Wahrheit ist und nicht auf eine pragmatische, zweckorientierte Anwendung von Wissen. Henrieke Stahl skizziert gegenwärtige Formen der Wissenschaftssteuerung und Einschränkung ihrer Freiheit durch ökonomische und politische Vereinnahmung sowie nicht zuletzt durch die Selbsteinschränkung der Wissenschaft mithilfe ihrer Moralisierung und Politisierung. Wissenschaft versteht sich nurmehr selbst als Dienstmagd der Gesellschaft, statt ihre Avantgarde zu sein.

Das Ethos als Grundeinstellung auf Wahrheit wurde durch Haltung ersetzt, die sich für konkrete und damit notwendig bereits

ideologiebasierte und politisch instrumentalisierbare Werte engagiert. Diese Dekadenz der Wissenschaftsfreiheit kann jedoch aufgehalten und das ihr zugrundeliegenden Ethos wiederbelebt werden, da es – noch – tief im allgemeinen Bewusstsein der Wissenschaftler und auch vieler Bürger westlicher Demokratien verankert ist. Wenn genügend Menschen verstehen, dass sie mit einem falschen Anschein geködert werden, um sich freiwillig ihrer Freiheiten und dies langfristig auch zum eigenen Schaden zu berauben, können sie diesen Prozess ihrer Entmündigung und den schleichenden Umbau in ein gelenktes, am Ende faktisch autoritäres System «gelenkter Demokratie» rückgängig machen.

Die Verschiebung des Ethos, wie sie Medien, Bildung und Kultur der Gegenwart kennzeichnen, hat auch vor dem Rechtswesen nicht haltgemacht. Juristen zeigen ebenfalls «Haltung» zu politisch und gesellschaftlich als massgeblich gesetzten Werten und als Konsens deklarierten Agenden und beteiligen sich an der wehrhaften Demokratie zu ihrer Verteidigung. Dadurch gewinnen politische und ideologische Faktoren Einfluss auf die Gerichtsbarkeit. Auch wenn die Unabhängigkeit der Justiz zwar formal gegeben bleibt, kann sie, wie **Hans-Georg Maaßen** zeigt, ihren Zweck einer alleinigen Ausrichtung an Recht und Gesetz und der Herstellung von Rechtsfrieden nur dann richtig erfüllen, wenn die Richter de facto unparteiisch sind. Voreingenommene Richter aber beschädigen nicht nur das Recht selbst, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung und damit das Ansehen der Justiz. Maassen fordert daher eine Justizreform, welche Bedingungen herstellt, die die entscheidende Bedeutung von Unparteilichkeit für das Recht bewusst machen und Unparteilichkeit in der Praxis fördern.

////

Die Analysen dieses Bandes münden gemeinsam in den Appell, die im Wesentlichen neuinstallierten Strukturen und Techniken der Repression rückabzuwickeln. Diese repressiven Formen greifen die freiheitlichen Demokratien in ihren Grundfesten an und verletzen nicht nur Grundfreiheiten, sondern auch die Menschenwürdegarantie. Denn Bürger werden nicht mehr als urteilsfähige, freie Subjekte, sondern wie gefährliche, aber steuerbare, programmierbare Objekte behandelt.

Mit der Rückkehr zu einem Status quo vor dem Aufbau dieser einschränkenden Strukturen allein ist es jedoch nicht getan. Denn die subversiven Formen der Aushöhlung der Grundfreiheiten legen die wunden Stellen offen, die einer Reform zur tatsächlichen Sicherung und Stärkung der Grundfreiheiten bedürfen. Ideen für solche Reformen sind neu zu entwickeln. Die Entwicklung, vor allem aber die Umsetzung solcher Reformen, welche das Grundgesetz vor vergleichbaren, indirekt arbeitenden subversiven Zugriffen schützen können, dürften angesichts der engen Verflechtung Deutschlands mit den Interessen und der Rechtslage seitens EU, WHO oder auch der NATO eine Herkulesaufgabe sein, die nicht allein national, sondern zusätzlich in internationalen Kooperationen mit anderen Bewegungen zur Wiederherstellung und Stärkung der Grundfreiheiten weltweit anzugehen sein wird.

Eine wesentliche Bedingung für solche grundlegenden Reformen ist aber ein Bewusstseins- und Kulturwandel, zu dem auch dieses Buch motivieren möchte: die Rücktransformation von Haltung zu Ethos bei Stärkung eines freiheitlichen und vernunftbasierten Menschenbildes. Urteils- und kritikfähige Bürger sind die Träger und das Lebenselement einer freiheitlichen Demokratie.

Informations- kontrolle

1 Das System der Informationskontrolle²⁴

Von Hans-Georg Maaßen

1.1 «Eine Zensur findet nicht statt.»

Nach Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) hat jeder das Recht, «seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äussern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten». Der Verfassungstext schliesst mit der klaren Feststellung: «Eine Zensur findet nicht statt.» Diese Garantie findet ihre Entsprechung in zentralen internationalen und europäischen Menschenrechtsinstrumenten – namentlich Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Artikel 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) sowie Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Die Meinungsfreiheit ist damit nicht lediglich ein individuelles Grundrecht, sondern eine objektive Wertentscheidung und tragende Säule der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.²⁵ Das Bundesverfassungsgericht hat dies im *Lüth-Urteil* von 1958 unmissverständlich klargestellt: Ohne eine freie, offene und unzensurierte Auseinandersetzung der Bürger untereinander gibt es keine pluralistische Gesellschaft und keine echte Demokratie.²⁶

Dennoch zeigen sich in Deutschland und vielen anderen westlichen Staaten erhebliche Einschränkungen dieser Freiheit. Laut einer repräsentativen Umfrage des *Instituts für Demoskopie Allensbach* vom Oktober 2025 sind nur noch 46 Prozent der Deutschen der Auffassung, dass man seine politische Meinung frei äussern könne; 44 Prozent halten es für besser, vorsichtig zu sein.²⁷ Vergleichbare Befunde finden sich auch in internationalen Untersuchungen. So stellte das *Pew Research Center* fest, dass in zahlreichen westlichen Demokratien ein erheblicher Teil der Bevölkerung Zweifel daran hat, dass Meinungs- und Informationsfreiheit im eigenen Land uneingeschränkt gewährleistet sind.²⁸ Das *Cato Institute* berichtete zudem über einen deutlichen Anstieg selbst berichteter Selbstzensur und die verbreitete Sorge vieler Bürger, politische Ansichten nicht mehr frei äussern zu können.²⁹ Auch die UN-Sonderberichterstatterin für das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäusserung, Irene Khan, kritisierte nach ihrem Länderbesuch Anfang 2026 und in ihrem Bericht die erheblichen Einschränkungen der Meinungsfreiheit in Deutschland sowie den Missbrauch des Verfassungsschutzes durch Überwachung unter schwammigen Begründungen von «Extremismus».³⁰

Dies korrespondiert mit einem schleichenden, aber planvollen Verfassungswandel, bei dem die Grundrechte, die vom Verfassungsgeber als Abwehrrechte des Bürgers gegenüber einem übergriffigen Staat konzipiert wurden, im sozialistischen Sinne uminterpretiert werden, wobei aus den Grundrechten Verhaltenspflichten des Bürgers abgeleitet werden.³¹ Vosgerau sieht in dieser Umdeutung der Verfassung in ihr Gegenteil den Beginn einer Postdemokratie.³²

Im Unterschied zur klassischen direkten staatlichen Zensur autoritärer Regime handelt es sich heute vielfach um indirekte Formen der Steuerung der öffentlichen Meinung. In der verfassungsrechtlichen Diskussion wird dies als «mittelbare Drittwirkung» staatli-

cher Einflussnahme über private Akteure beschrieben³³. Diese erfolgt durch ein Netz aus Gesetzen, Regulierungen, Institutionen und gesellschaftlichen Mechanismen: die gezielte Kontrolle der Informationsverbreitung, die Auslagerung von Zensuraufgaben an private Plattformen und NGOs, die Moralisierung abweichender Positionen sowie systematische Abschreckung. Legitime Kritik wird dabei häufig als «Hass und Hetze», als «Desinformation» oder «Delegitimierung» qualifiziert und damit aus dem Schutzbereich des Grundrechts herausgedrängt.

Die formale Verfassungstreue bleibt gewahrt – doch der materielle Gehalt des Artikels 5 GG wird nach Ansicht vieler Kritiker eingeschränkt. Wer den Zugang zu Informationen und den öffentlichen Diskurs kontrolliert, beeinflusst – wie der Vordenker der Linksradi- kalen Jürgen Habermas zutreffend in «Faktizität und Geltung» beschrieb³⁴ – massgeblich den demokratischen Willensbildungsprozess. Diese Entwicklung kann das Vertrauen in Institutionen zerstören.

1.2 Gründe und Vorwände

Die beobachteten Einschränkungen der Meinungsfreiheit dienen nach Auffassung vieler Kritiker der Durchsetzung kontroverser politischer Projekte, die im offenen, pluralistischen Diskurs auf erheblichen Widerstand grosser Teile der Bevölkerung stossen würden. Ein besonders anschauliches Beispiel dafür ist die Migrationspolitik. Anschaulich wird der Aufbau von Strukturen zur Meinungskontrolle an der Schnittstelle von internationaler Programmatik, staatlicher Kommunikationspolitik und Medienfreiheit bei dem 2018 angenommenen, völkerrechtlich nicht bindenden Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration (Weltmigrations-

pakt). Ziel 17 fordert nicht allein die Bekämpfung von Diskriminierung, sondern einen faktenbasierten öffentlichen Diskurs «zur Gestaltung der Wahrnehmung von Migration». Als mögliche Massnahmen nennt der Pakt unter ausdrücklicher Berufung auf die Medienfreiheit unter anderem die Sensibilisierung und Aufklärung von Medienschaffenden über Migrationsfragen sowie den Entzug öffentlicher Finanzierung oder materieller Unterstützung für Medien, die nach den dort genannten Kriterien systematisch Intoleranz, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus oder andere Formen der Diskriminierung gegenüber Migranten fördern. Die Verbindung einer politisch gewünschten Gestaltung öffentlicher Wahrnehmung mit staatlicher Bewertung journalistischer Inhalte und finanziellen Folgen schafft ein Spannungsfeld zur Presse- und Meinungsfreiheit, namentlich dann, wenn auslegungsbedürftige Begriffe wie Intoleranz oder Fremdenfeindlichkeit auf legale, aber scharfe Kritik an Migrationspolitik erstreckt werden.

Dass diese Programmatik praktische Bedeutung gewonnen hat, zeigt die staatliche Umsetzung. Die Bundesregierung ordnet Ziel 17 ausdrücklich Massnahmen gegen Hasskriminalität im Internet zu und nennt hierzu unter anderem das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität sowie Aktionstage des Bundeskriminalamts gegen Hasspostings. In Irland wurde gemeinsam mit der Internationalen Organisation für Migration und mit 400 000 Euro aus Mitteln von *Irish Aid* eine *Global Migration Media Academy* aufgebaut, die Medienschaffende und Studenten im Umgang mit irreführenden oder falschen Migrationsnarrativen schulen soll; die irische Regierung stellte das Projekt ausdrücklich in den Zusammenhang ihrer Verpflichtungen aus dem Weltmigrationspakt. Darin liegt für sich genommen noch keine Zensur und auch kein Nachweis dafür, dass die genannten deutschen Massnahmen durch den Pakt verursacht wurden. Es zeigt jedoch, wie ein for-

mal unverbindliches internationales Rahmenwerk als politischer Referenzrahmen für nationale Kommunikations-, Förder- und Regulierungsmassnahmen dienen kann, die ihrerseits auf den öffentlichen Migrationsdiskurs einwirken.³⁵

Es geht aber nicht nur um die Migrationspolitik, sondern um alle politischen Projekte, deren Durchsetzung auf erheblichen Widerstand stösst, wie zum Beispiel die sogenannte «grüne Transformation» und Klimapolitik, Massnahmen in der Gesundheitspolitik während der sogenannten Pandemie, die Haltung zu bestimmten internationalen Konflikten oder Einflussnahmen auf Wahlen. Statt eines freien Wettbewerbs der Meinungen wird ein gesteuerter Meinungskorridor angestrebt, der abweichende Stimmen marginalisiert. In der Demokratietheorie wird dieses Phänomen teilweise als «diskursive Hegemonie» beschrieben.³⁶ Viele Akteure im politisch-medialen Establishment vertreten offenbar die Überzeugung, sie wüssten besser als der Souverän, was für das Land und die Gesellschaft gut sei. Deshalb soll die Demokratie nicht primär vom Volk, sondern von einer selbsternannten Elite gelenkt werden.

Dies setzt eine weitgehende Dominanz über Informationsquellen und Willensbildungsprozesse voraus. Die angewandte Methode ist indirekt und vermeidet direkte staatliche Zensur, die gegen Artikel 5 GG verstossen würde: Öffentlich wird stets die Unantastbarkeit der Meinungsfreiheit beteuert. Stattdessen wird der Schutzbereich der «Meinung» systematisch eingeengt. Bestimmte Positionen fallen plötzlich nicht mehr unter die Meinungsfreiheit. Die eigentliche Repression wird weitgehend an NGOs, Medien und private Plattformen ausgelagert.

Als Begründungen dienen regelmässig der «Schutz vor Desinformation», der «Kampf gegen Rechts», die Umsetzung europäischer oder internationaler Vorgaben oder der angebliche Schutz vulner-

3 Krieg und Fiktion

Woher die Bekämpfung von Desinformation
und die Kontrolle der öffentlichen Meinung kommen

Von Henrieke Stahl

Der gegenwärtig zu beobachtende Druck auf die Freiheit von Meinungsäußerungen, aber auch von Information und Medien hat tiefere Wurzeln, als nur das Bestreben, die aufgrund der digitalen Welt entstandenen Möglichkeiten und Gefahren beherrschbar zu machen: Er ist Anzeichen für eine Krise der Demokratie, in welcher Regierungen die öffentliche Meinung für politische Agenden zu vereinnahmen versuchen, da diese vielen Bürgern aufgrund teils gravierender Eingriffe in ihr Leben, ihren Beruf, ihren Geldbeutel und nicht zuletzt in ihren Körper missfallen, sei es ein Heizungsgesetz für das Klima, die abnehmende Sicherheit aufgrund unbewältigter Migrationsprobleme, die Unterstützung für einen Krieg in einem anderen Land oder eine Impfpflicht gegen eine Infektionskrankheit.

Zweifel an der Fähigkeit der Demokratie, Krisen durch freiheitlichen Diskurs, statt durch Steuerung zu bewältigen, fördern autoritäre Tendenzen. Bürger wiederum wehren sich, wenn sie einen Abbau ihrer Freiheiten wahrnehmen. Das Vertrauen solcher Bürger in die Regierung und den Staat als Ganzen sowie umgekehrt der Regierung in die Bürger erodiert. So kann eine Eskalationsspirale aus Re-

pression und Widerstand entstehen. Der Ausstieg aus dieser Spirale führt entweder über Reformen zur Wiederherstellung freiheitlicher Demokratie durch die Regierung selbst, ggf. nach Ab- und Neuwahlen, oder aber über Totalitarismus, sei er verdeckt oder offen, der einen Zusammenbruch oder gar Sturz der Regierung nach sich ziehen könnte.

Nur die Reformlösung ist erstrebenswert, aber die Entwicklung in Deutschland und der EU bewegt sich immer weiter in Richtung eines Autoritarismus, der sich durch Legalisierung und Vereinnahmung insbesondere breitenwirksamer Medien tarnt. Die Lenkung der öffentlichen Meinung erfolgt nicht nur durch Medien sowie durch Bildung, Kultur und Wissenschaft, sondern vermehrt auch durch Änderungen in der (Straf-)Gesetzgebung. Diese freiheitsfeindliche Lösung verfolgt ihre autoritären Tendenzen unter dem Schirm von Moralisierung: Alles geschieht im Zeichen des «Guten» und des Kollektivschutzes. Hier aber liegt der eigentliche Grund für die gegenwärtige Krise der Demokratie und der Freiheit im Sinne des Artikels 5 des Grundgesetzes.

In diesem Aufsatz zeige ich, wie das Paradoxon der Lenkung öffentlicher Meinung bei Garantie ihrer Freiheit heute gelöst wird und welche wesentlichen Etappen im Laufe der letzten rund hundert Jahre diese gefährliche Lösung vorbereitet haben. Überraschenderweise wird sich herausstellen, dass der gegenwärtige Aufbau eines Meinungs- und Informationskontrollsystems im Kontext eines Kriegs, des Kriegs in der Ukraine, um 2013/14 begann und, so lässt sich befürchten, die notwendigen Bedingungen für die aktive Beteiligung an einem Krieg schafft, der notwendigerweise einer möglichst vollumfänglichen Kontrolle der öffentlichen Meinung und des Informationsraums der involvierten Bevölkerung bedarf.

3.1 Sollen wir dem Staat vertrauen?

Vertrauen in den Staat gilt, so eine weit verbreitete Annahme, als Grundvoraussetzung «für das gerechte und effektive Funktionieren staatlicher Institutionen» (OECD)⁷¹. Thomas Petersen vom Institut für Demoskopie Allensbach meint, die *repräsentative Demokratie* könne «nur funktionieren, wenn die Bürger denjenigen, die sie selbst als ihre Vertreter bestimmt haben, ein Mindestmass an Vertrauen entgegenbringen.»⁷² Und der Schweizer Politikwissenschaftler Enzo Nussio unterstreicht, ein Mangel an politischem Vertrauen beeinträchtige die Regierungsfähigkeit. Insbesondere in Krisenzeiten sei der Staat auf «das Vorhandensein eines umfangreichen Vertrauensreservoirs»⁷³ angewiesen. Aber in Deutschland ist das Vertrauen in die Regierung weiterhin auf Tiefststand (28 %), das Vertrauen in die Medien (22 %) und sogar das eigentlich ausgezeichnete und stabile Vertrauen in eine wichtige Säule der Demokratie in Deutschland, das Bundesverfassungsgericht, nehmen deutlich ab (von 81 % in 2021 auf 63 %), wie die Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach für die F. A. Z. aus dem Dezember 2025 zeigt.⁷⁴

Der Ruf nach Vertrauen in den Staat und seine Institutionen ist jedoch keine Selbstverständlichkeit, wie heute allgemein der Eindruck vermittelt wird. Die Geschichte zeigt, dass die hohe Wertschätzung dieses Vertrauens mit dem Willen zu politischer Handlungs- und Durchsetzungsfähigkeit verknüpft ist. Denn es unterstützt die Etablierung von Informationshoheit unter der Etikette gesellschaftlichen Konsenses.

Auch wenn schon die Antike Vertrauen als wichtigen staatsstabilisierenden Faktor kannte, ging es hier keineswegs um Vertrauen im Sinne eines blinden Sich-Verlassens, sondern vielmehr um einen Glauben auf der Basis von Wissen und Erkenntnis (Aristoteles) oder

5 Wie die EU die Meinungsfreiheit im Internet unterminiert

Anmerkungen zum Digital Services Act

Von Dietrich Murswiek

5.1 Einleitung

Die Meinungsfreiheit ist ein verfassungsrechtlich verbürgtes Recht jedes einzelnen Menschen. Und sie ist zugleich Fundament der Demokratie. Nur der freie, vom Staat nicht gelenkte und nicht behinderte Austausch der Meinungen ermöglicht einen demokratischen Willensbildungsprozess. Nur auf der Basis der Meinungsfreiheit ist es möglich, dass alle Staatsgewalt «vom Volke ausgeht», wie das deutsche Grundgesetz in Artikel 20 formuliert. Nur unter dieser Voraussetzung ist Volkssouveränität möglich.

Mit ihrem *Digital Services Act (DSA)*²¹² unternimmt es die Europäische Union, die Meinungsfreiheit im Internet zu regulieren und den Prozess der öffentlichen Meinungsbildung in ihrem Sinne zu lenken. Unter dem Vorwand, die Meinungsfreiheit zu schützen, wird sie massiv beeinträchtigt. Die EU masst sich an, Meinungen von «schädlichen» Meinungen, Information von «Desinformation» zu unterscheiden, und hat mit dem DSA ein Instrument geschaffen, um letztere möglichst aus dem Internet, genauer: aus den sehr grossen Online-Plattformen und den sehr grossen Online-Suchmaschinen, zu verban-

nen. Der DSA richtet sich daher gegen die Meinungsfreiheit und gegen die Demokratie. Ich möchte diese These im Folgenden begründen.

5.2 Verfassungsrechtliche Grundlagen

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ist in Deutschland und in der EU in erster Linie als Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe konzipiert. Der Staat darf die Meinungsfreiheit zum Schutz von Rechtsgütern Dritter – also insbesondere zum Schutz der persönlichen Ehre gegen Beleidigungen und Verleumdungen – durch Gesetz einschränken. Er darf aber nicht bestimmte Meinungen wegen ihres Inhalts verbieten. Er darf auch nicht zwischen wertvollen und wertlosen, sachlichen und unsachlichen Meinungsäußerungen unterscheiden und letztere verbieten.²¹³ Und er darf nicht durch Einschränkungen der Meinungsfreiheit die Regierung gegen Kritik abschirmen. Auch heftige und polemische Kritik ist verfassungsrechtlich geschützt.²¹⁴ Deshalb dürfte der Staat Kritik an der Regierung auf Online-Plattformen nicht verbieten – auch dann nicht, wenn sie die Durchführung der Regierungspolitik erschwert.

Löschungen von Postings auf Online-Plattformen werden allerdings nicht vom Staat vorgenommen, sondern von den Betreibern der Plattformen, also von *Facebook*, *YouTube* usw. Das sind private Unternehmen. Sie sind nicht unmittelbar an die Grundrechte gebunden. Aber bei der Auslegung und Anwendung des Privatrechts, das die Beziehungen zwischen Online-Plattformen und Nutzern regelt, müssen die Gerichte die Grundrechte beachten.²¹⁵ Auf diese Weise binden die Grundrechte mittelbar auch die Plattformbetreiber.

Der Unterschied zur unmittelbaren Grundrechtsbindung des Staates besteht darin, dass Privatunternehmen bei der Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen mit ihren Kunden, insbesondere bei

der Formulierung der für die Nutzer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einen größeren Spielraum haben als der Staat. Sie können Zwecke für Nutzungseinschränkungen festlegen, mit denen der Staat Einschränkungen der Meinungsfreiheit nicht begründen dürfte. Und sie dürfen Meinungsäußerungen auf der Plattform unabhängig davon untersagen, ob sie durch staatliches Gesetz verboten sind. Deshalb lässt es die Rechtsprechung zu, dass Plattformbetreiber in ihren meist Community-Richtlinien oder ähnlich genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verhaltensregeln «zur Einhaltung eines bestimmten Diskussionsniveaus» vorgeben,²¹⁶ um der «Verbreitung eines verrohten Umgangstons» entgegenzuwirken.²¹⁷ Dabei muss aber das Recht auf Meinungsfreiheit gewahrt bleiben.²¹⁸ Einschränkungen dürfen also nur den *Stil* der Auseinandersetzung betreffen, nicht aber den *Inhalt* der Äußerungen, soweit dieser nicht rechtswidrig ist. Es kann also um die Unterbindung von verbalen Angriffen auf eine Person gehen, um die Löschung von Beschimpfungen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle, nicht aber um das Abblocken unerwünschter Ansichten.

5.3 Die Desinformationsregulierung in der EU

Private Regulierungsmöglichkeiten als Hebel für indirekte hoheitliche Beschränkungen der Meinungsfreiheit

Diese Diskrepanz zwischen den Möglichkeiten einerseits der Staaten beziehungsweise der EU und andererseits der privaten Online-Plattformen, die Freiheit der Meinungsäußerung einzuschränken, macht die EU sich in ihrer Desinformationsregulierung zunutze.

Die Staaten oder die EU dürfen Desinformation nicht verbieten, jedenfalls, wenn man – wie die EU²¹⁹ – darunter nicht nur eindeutig

falsche Tatsachenbehauptungen versteht, sondern alles als «Desinformation» betrachtet, was aus Sicht der beurteilenden Stelle als objektiv falsch oder irreführend erscheint. Denn bei komplexen Sachverhalten – wie beispielsweise bei der Beurteilung der Wirksamkeit von Massnahmen der Pandemiebekämpfung oder des Klimaschutzes – wird es regelmässig unterschiedliche Auffassungen darüber geben, ob eine These falsch oder richtig, wahr oder unwahr ist. Man kann diese Frage auch nicht dadurch beantworten, dass man sich auf den Stand der Wissenschaft bezieht. Denn auch Wissenschaftler kommen bei den von ihnen untersuchten Fragen zu unterschiedlichen Ergebnissen, und es gibt keine Garantie dafür, dass die Mehrzahl der Wissenschaftler oder die in den Medien gerade tonangebenden Wissenschaftler recht haben. Über politisch zu entscheidende Fragen muss im Prozess der demokratischen Willensbildung entschieden werden, und dies setzt freie öffentliche Diskussion voraus. Und was wissenschaftlich richtig ist, kann sich immer nur vorläufig als Zwischenergebnis wissenschaftlicher Deliberation ergeben. Zum Prozess wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung gehört zwingend die Möglichkeit, die vorherrschende wissenschaftliche Meinung zu kritisieren und ihr mit Argumenten entgegenzutreten. Die autoritative Festsetzung dessen, was als wahr und was als unwahr zu gelten hat, also was Information und was Desinformation ist, ist – abgesehen von nachweislich falschen Tatsachenbehauptungen – mit der Meinungsfreiheit und mit der Wissenschaftsfreiheit unvereinbar.

Das Regulierungsgeflecht

Weil also Desinformation nicht ohne Verstoss gegen die Verfassung durch Gesetz generell verboten werden kann,²²⁰ drängt die EU die Online-Plattformen dazu, «freiwillig» gegen Desinformation vorzugehen.²²¹ Die Plattformen haben sich unter Anleitung der EU-

Kommission auf einen Desinformationskodex, den *Strengthened Code of Practice on Disinformation* (2022), geeinigt.²²² Er wurde 2024 in den Rahmen des DSA integriert und wird jetzt als *Code of Conduct on Disinformation* bezeichnet.²²³ Als «freiwillige Selbstverpflichtung» ist der Kodex rechtlich unverbindlich. Aber für sehr grosse Online-Plattformen hat die EU ihn auf komplizierte und intransparente Weise doch verbindlich gemacht.²²⁴

Im Kodex verpflichten sich die Online-Plattformen und Suchmaschinen, vielfältige Vorkehrungen zur Bekämpfung von Desinformation und Fehlinformation zu treffen, einschliesslich des Einsatzes von sogenannten *Faktencheckern*. Wenn sie die Kodexverpflichtungen nicht vollständig erfüllen, verstösst dies zwar nicht automatisch gegen den DSA. Doch der Kodex gilt für sehr grosse Online-Plattformen und sehr grosse Suchmaschinen als Benchmark für die Erfüllung der Verpflichtungen des DSA.²²⁵ Im Falle eines systematischen Verstosses gegen den Kodex können die Kommission und das Europäische Gremium für digitale Dienste (Art. 61 DSA) die Unterzeichner der Verhaltenskodizes auffordern, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen (Art. 45 Abs. 4 UAbs. 3 DSA). Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten²²⁶ haben Kompetenzen und Befugnisse zur Überwachung der Plattformen hinsichtlich ihrer Verpflichtungen aus dem DSA und zur Durchsetzung dieser Pflichten (Art. 51 DSA).

Unmittelbar kraft Art. 35 DSA sind die Anbieter grosser Online-Plattformen zur «Risikominderung» verpflichtet. Sie müssen geeignete Massnahmen ergreifen – als Beispiele nennt Art. 35 Abs. 1 DSA die Anpassung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (lit. b), die Anpassung der «Verfahren zur Moderation von Inhalten» (also vor allem der Lösungspraxis, lit. c), die Anpassung ihrer algorithmischen Systeme (lit. d) oder der Zusammenarbeit mit *Trusted Flaggers* (lit. g) –, um die in Art. 34 genannten «systemischen Risiken»

- ⁶⁰² Art. 92 GG; zur Bindung der rechtsprechenden Gewalt an Gesetz und Recht ferner Art. 20 Abs. 3 GG.
- ⁶⁰³ § 38 Abs. 1 DRiG.
- ⁶⁰⁴ BVerfG, Beschluss vom 9. März 2022 – 2 BvR 91/22 –, Rn. 39: «Die richterliche Unabhängigkeit dient mittelbar der Sicherung der Unparteilichkeit; diese zielt auf Objektivität und Sachlichkeit gegenüber den Beteiligten und dem Streitgegenstand.»
- ⁶⁰⁵ BVerfG, Beschluss vom 9. März 2022 – 2 BvR 91/22 –, Rn. 39; Art. 6 Abs. 1 EMRK; EGMR (GK), Urteil vom 15. Oktober 2009 – 17056/06, Micalef/Malta, Rn. 93–99.
- ⁶⁰⁶ Art. 102 Satz 1 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (RGBL. S. 1383).
- ⁶⁰⁷ Art. 93 Abs. 1 und 2 GG; §§ 2, 5–7 BVerfGG. Zur Staatspraxis parteipolitischer Vorschlagsrechte und ausgehandelter Personalpakete vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Auswahlverfahren für die Richter des Bundesverfassungsgerichts, WD 3–3000–151/17, S. 3–5. Die Regelungen über Status, Zusammensetzung und Richterwahl wurden durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 439) aus Art. 94 in Art. 93 GG überführt.
- ⁶⁰⁸ Vgl. Deutscher Bundestag, archivierte Abgeordnetenbiografie Dr. Stephan Harbarth (Mitglied des Deutschen Bundestages 2009–2018; seit Juni 2016 stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion); Bundesverfassungsgericht, Lebenslauf Peter Müller (Ministerpräsident des Saarlandes 1999–2011; Richter des Zweiten Senats 2011–2023).
- ⁶⁰⁹ § 39 DRiG.
- ⁶¹⁰ Als Beispiel für eine Grundsatzentscheidung mit weitreichenden politischen Folgen vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 u. a. – (Klimaschutz), BVerfGE 157, 177–223.
- ⁶¹¹ Art. 21 Abs. 2 und 4 GG; §§ 43, 46 BVerfGG; BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 –, BVerfGE 144, 20: Das Parteiverbot sei die «schärfste und überdies zweischneidige Waffe» des demokratischen Rechtsstaats.
- ⁶¹² § 42 Abs. 1 und 2 ZPO; § 24 Abs. 1 und 2 StPO; für die Verwaltungsgerichtsbarkeit § 54 Abs. 1 VwGO; für das Bundesverfassungsgericht § 19 BVerfGG.
- ⁶¹³ § 3 Abs. 1 und 2 BVerfGG; zu den vom Bundesministerium der Justiz zu führenden Vorschlagslisten § 8 BVerfGG.
- ⁶¹⁴ § 30 Abs. 2 BVerfGG.

dȳcorso.

befreit die medien .

Politik, Medien und Wissenschaft entgleisen zunehmend. Es wird immer klarer, dass Kommunikation und Bildung gesamtgesellschaftliche Aufgaben sind.

Dies hat uns veranlasst, die Verlagsgenossenschaft dȳcorso. in der Schweiz zu gründen. Unsere Mitglieder sind Eigentümer, Partner und Entscheidungsträger.

Wir laden Sie ein, aktiv an der Neugestaltung eines offenen gesamtgesellschaftlichen Diskurses teilzuhaben.

dȳcorso. ist ☒ frei von Ideologie.

☒ frei von politischen oder wirtschaftlichen Einzelinteressen.

☒ frei von Trends und Moden.

☒ frei von vermeintlichem oder verordnetem Konsens.

dȳcorso. ist allein dem offenen Diskurs verpflichtet.

Mit dȳcorso. setzen wir neue Impulse für ein aktives Bürgertum, damit der Traum vom passiven Wähler nurmehr die nostalgische Vorstellung einer Politik von gestern bleibt.

Informieren Sie sich über unser Programm und die Möglichkeiten Ihrer Mitgliedschaft unter

www.discorso.ch

dȳcorso.

Verlagsgenossenschaft

Unterer Batterieweg 3 ■ CH 4053 Basel

Weitere Titel von diȳcorso.



Aaron Kheriaty
**Der medizinische
Faschismus**
*Aus der Coronakrise
in den Überwachungsstaat*

Übersetzt aus dem amerikanischen
Englisch von Harald Walach

Anfang 2020 wurden wir innerhalb weniger Wochen Zeugen der Einführung bis dato unvorstellbarer sozialer Kontrollen. Unter medizinisch-wissenschaftlichen Vorwänden verfestigten sich unter den Augen einer gezielt verängstigten Bevölkerung vollkommen neue, bis dato ungeahnte politische Machtstrukturen. Menschen wurden inhaftiert, isoliert und zu einem gentechnischen Grossversuch genötigt. Die Corona-Krise dokumentiert eine historische Machtverschiebung in der westlichen Welt.

Um die Hintergründe der zugrundeliegenden Agenda zu verstehen und ihre Ziele zu erkennen, ist ein Blick in die Geschichte hilfreich. Die westlichen Demokratien sind auf dem besten Weg in einen technokratischen Überwachungsstaat transhumanistischer Ideologie.

Technokratie wie Transhumanismus fussen auf den Ideen der Eugenik. Deren Grundlagen wurden in Grossbritannien und ab den 1920er Jahren vor allem in den USA entwickelt, bevor die Eugenik im Deutschland der 1930er Jahre zum Experimentierfeld des Schreckens mutierte. Noch viel zu wenig ist uns bewusst, welchen Einfluss eugenisches Gedankengut auf die westlich geprägten Gesellschaften und ihre Gesundheitspolitik bis heute hat. Wer erinnert sich noch daran, dass z. B. in den USA Zwangssterilisationen bei Gefangenen bis in die 1980er Jahre dokumentiert sind?

Dieses Buch schafft Klarheit über Hintergründe und Ziele der politischen «Pandemie», ihre Drahtzieher und ihren historischen Nährboden. Es räumt auf mit den romantischen Vorstellungen einer unabhängigen Wissenschaft und zeigt, was getan werden kann, um dem Leviathan unserer Zeit entschlossen entgegenzutreten.

Dr. Aaron Kheriaty ist Psychiater und kennt den politischen Machtapparat von innen. Denn er hat ihn juristisch bekämpft und sich gegen Zwangsimpfung und unsinnige Massnahmen gewehrt. Dadurch hat er einmalige Einblicke in das System erhalten. Seine Artikel erschienen im *Wall Street Journal*, in der *Washington Post*, bei *Arc Digital*, *New Atlantis*, *Public Discourse*, *City Journal* und *First Things*.

416 Seiten | Hardcover | CHF/€ 29,80

ISBN: 978-3-9997-0002-1 | ISBN: 978-3-9997-0003-8 (E-Book)

diȳcorso.



Die «Impfung» *Versprechen und Wirklichkeit genbasierter Impfstoffe*

Eine Analyse der modRNA/LNP-Technologie aus Sicht von Naturwissenschaft, Medizin und Recht

Herausgegeben von Renate Holzeisen,
Andreas Schnepf, Klaus Steger und N. N.

Sie schützt nicht vor einer Infektion. Sie schützt andere nicht vor Ansteckung. Sie bringt bisweilen schwerste Nebenwirkungen mit sich, manchmal auch den Tod. Plötzlich und unerwartet.

Die Rede ist von einer neuartigen gentechnischen Injektion, die von WHO, Unternehmen, Politikern, Journalisten und Medizinern zur «Impfung» umdeklariert und den Menschen als unbedenklich, nebenwirkungsfrei und hochwirksam versprochen wurde.

Tatsächlich zeichnet sich mit der Einführung der modRNA/Lipid-Nanopartikel-Technologie das Bild eines bis dato in der Geschichte beispiellosten gentechnischen Menschenversuchs ab. Ein deutscher Kanzlerkandidat bezeichnete die betroffenen Menschen am 3. September 2021 auch so folgerichtig wie zynisch als «Versuchskaninchen».

Begleitende Kohortenstudien, systematische Erfassung und öffentliche Diskussion möglicher Neben- oder Spätwirkungen: Fehl-anzeige. Das «Scheitern» von Behörden, Politik, Medien und Recht ist in der Geschichte westlich geprägter Gesellschaften beispieillos.

Die Auseinandersetzung mit dem Thema «Coronaimpfung» ist so schmerzhaft wie notwendig. Sie ist von den Bürgern selbst in die Hand zu nehmen, nachdem alle beteiligten Verantwortlichen nur-

mehr daran interessiert zu sein scheinen, ihre Entscheidungen und ihr Handeln zu vertuschen oder vergessen zu machen.

Ausgehend von einer fachlichen Analyse der Corona-Krise, geben die Autoren in den sechs Teilen dieses Buchs einen Überblick über Wirkungsweise, Zulassungsfragen und Nebenwirkungen der modRNA/LNP-Technologie. Darüber hinaus werden diagnostische Möglichkeiten und therapeutische Ansätze zur Therapie von Begleitfolgen der Gen-Injektion beschrieben. Im letzten Teil wird die bisherige und künftige Entwicklung der nukleinsäurebasierten Technologie diskutiert. Ein weiteres Mal sollte kein Mensch durch die politisch Verantwortlichen überrumpelt werden und wissen, worauf er sich einlässt, wenn er künftig nukleinsäurebasierte Therapien nutzt. Aufklärung tut not.

Mit Beiträgen von:

Dr. Tanja Efinger, Dr. Christian Fiala, Dr. Gunter Frank, Prof. Dr. Steffen Hauptmann, Dr. Andrea Hellwig-Lenzen, Prof. Dr. Albrecht Hempel, DDr. Renate Holzeisen, Dr. Georg Kafka, Dr. Kai Klapproth, Prof. Dr. Boris Kotchoubey, Dr. Ute Krüger, Tom Lausen, Dr. Michael Mörz, Prof. Dr. Andreas Schnepf, Prof. DDr. Christian Schubert, Dr. Dirk Volker Seeling, Dr. Andreas Sönnichsen, Prof. Dr. Klaus Steger, Dr. Helmut Sterz, Kristina Wolff, Dr. Jutta Ziegler und nomen nomen (N. N.)

ca. 750 Seiten | zahlreiche farbige Abbildungen | Hardcover
ca. CHF/€ 89,00

ISBN: 978-3-9997-0008-3 | ISBN: 978-3-9997-0009-0 (E-Book)

diȧcorso.



Harald Walach
Transhumanismus
Welche Zukunft wollen wir?

**Transhumanismus –
 der unumkehrbare Weg**

Unsere Kultur ist von transhumanistischen Ideen schon tiefer durchdrungen als mancher es vermuten mag. Deshalb ist es notwendig, dass wir uns mit Hintergründen und Zielen dieser Weltsicht auseinandersetzen, denn Transhumanismus ist mehr als eine Ideologie, er trägt auch Züge einer postmodernen Religion.

«Gott ist tot – wir sind Gott!» Diesen Satz bestätigen laut einer repräsentativen Studie bereits 20 Prozent der Bevölkerung. Es ist eine materialistische Weltsicht, die den Menschen in der Lage sieht, die Evolution in die eigenen Hände zu nehmen. Transzendenz, Demut vor der Schöpfung oder nur vor der Komplexität biologischer Systeme treten angesichts szientistischer Euphorie in den Hintergrund.

Die Medizin ist eines der wichtigsten Felder für die Verwirklichung transhumanistischer Fantasien oder auch die Transgender-Ideologie.

Wie weit reicht der Optimierungswahn des Menschen? Wo definieren wir die Grenzen zwischen Therapie und Enhancement? Was verbindet uns mit dieser Welt und wie können wir unsere Verwurzelung in ihr wiederfinden?

Es gilt, die transhumanistische Denkweise und ihre Auswirkungen auf die Wirklichkeit zu verstehen, wenn wir als Gesellschaft unsere Zukunft wieder eigenverantwortlich gestalten wollen.

Zum Autor: Prof. DDr. Harald Walach (*1957 in Augsburg) ist ein deutscher Psychologe, Wissenschaftshistoriker und Publizist, der vor allem durch seine Arbeiten zu Komplementärmedizin, Achtsamkeitsforschung und erkenntnistheoretischen Fragen bekannt wurde.

304 Seiten | Hardcover | CHF/€ 29,80

ISBN 978-3-9997-0006-9 | ISBN 978-3-9997-0007-6 (E-Book)



Wolfgang Stölzle
 Günter Roth
 (Hrsg.)
Mut zum Widerspruch
Dissidenten der Alternativlosigkeit berichten

Der Mensch ist vernunftbegabt und zur Freiheit fähig – dieses zentrale Versprechen der Aufklärung gerät immer mehr in Gefahr.

In diesem Buch brechen renommierte Denker und Wissenschaftler das Schweigen. Sie berichten schonungslos und sehr persönlich, wie sie dem herrschenden politischen Narrativ und einer ideologisch vereinnahmten Wissenschaft widersprochen haben – und welchen hohen Preis sie dafür zahlen mussten: berufliche Zerstörung, gesellschaftliche Ächtung und politische Verfolgung.

Mit Beiträgen von:

- Daniele Ganser
- Ulrike Guérot
- Michael Meyen
- Andreas Sönnichsen
- Christian Dettmar
- Carola Javid-Kistel
- u. v. m.

Dieses Buch ist ein leidenschaftliches Plädoyer für **Zivilcourage**, freie Rede und die Rückbesinnung auf die Grundwerte einer offenen Gesellschaft. Es zeigt: Der Mut zum Widerspruch ist der Motor echter gesellschaftlicher Veränderung.

400 Seiten | Hardcover | CHF/€ 29,80

ISBN: 978-3-9997-0000-7 | ISBN: 978-3-9997-0001-4 (E-Book)

